

Rechtssache C-585/08 – Peter Pammer./Reederei Karl Schlüter GmbH & Co KG

Im Ausgangsverfahren dieser Rechtssache steht Herr Pammer, der in Österreich wohnt, der in Deutschland niedergelassenen Reederei Karl Schlüter gegenüber, mit der er einen Vertrag über eine von ihr organisierte Frachtschiffsreise von Triest (Italien) nach Fernost (im Folgenden: Reisevertrag) geschlossen hatte. Herr Pammer hatte über die ebenfalls in Deutschland niedergelassene Internationale Frachtschiffreisen Pfeiffer GmbH (im Folgenden: vermittelnde Gesellschaft) eine Reise gebucht. Die vermittelnde Gesellschaft, die ihre Geschäftstätigkeit insbesondere über das Internet ausübt, hatte die Reise auf ihrer Website beschrieben und dabei angegeben, dass das Schiff mit Sportraum, Außenschwimmbad, Salon, Video und Fernsehen ausgestattet sei. Es seien ferner drei Doppelkabinen mit Dusche und WC, separatem Wohnraum mit Sitzgruppe, Schreibtisch, Teppichboden und Kühlschrank vorhanden, und es bestehe die Möglichkeit von Landgängen zur Stadterkundung.

Herr Pammer verweigerte den Reiseantritt und verlangte die Rückerstattung des von ihm entrichteten Reisepreises, da seiner Auffassung nach diese Beschreibung nicht den an Bord gebotenen Bedingungen entsprach. Da die Reederei Karl Schlüter den Preis nur zu einem Teil von nur etwa 3 500 Euro zurückzahlte, erhob Herr Pammer vor einem erstinstanzlichen österreichischen Gericht, dem Bezirksgericht Krems an der Donau, Klage auf Zahlung des Restbetrags in Höhe von etwa 5 000 Euro zuzüglich Zinsen. Die Reederei Karl Schlüter machte geltend, dass sie in Österreich keine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübe, und erhob die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts.

In erster Instanz verwarf das Bezirksgericht Krems an der Donau diese Einrede mit Urteil vom 3. Januar 2008. Es bejahte seine Zuständigkeit mit der Begründung, dass es sich bei dem Reisevertrag um einen Verbrauchervertrag, nämlich einen Pauschalreisevertrag, handele und dass die vermittelnde Gesellschaft über das Internet für die Reederei Karl Schlüter in Österreich eine Werbetätigkeit entfaltet habe. Das Rekursgericht, das Landesgericht Krems an der Donau, erklärte hingegen mit Urteil vom 13. Juni 2008 die österreichischen Gerichte für unzuständig, da der Reisevertrag ein nicht unter Abschnitt 4 des Kapitels II der Verordnung Nr. 44/2001 fallender Beförderungsvertrag sei. Dass es sich bei der vorgesehenen Reise um eine Fernreise von Europa nach Fernost mit einem gewissen Komfort gehandelt habe, mache aus dem Reisevertrag keinen Verbrauchervertrag.

Hiergegen legte Herr Pammer Revision ein. Dem Obersten Gerichtshof erscheint fraglich, nach welchen Kriterien sich der Begriff der „Pauschalreise“ bestimmt. Im vorliegenden Fall stelle sich insbesondere die Frage, ob die angebotenen Leistungen einer Kreuzfahrt vergleichbar seien, so dass eine „Pauschalreise“ und damit ein unter den genannten Abschnitt 4 fallender Beförderungsvertrag angenommen werden könne. Falls es sich um einen solchen Vertrag handele, könne Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 anwendbar sein, und es erscheine dann hilfreich, zu klären, welche Kriterien eine Website erfüllen müsse, damit die von dem Gewerbetreibenden ausgeübten Tätigkeiten als im Sinne dieser Bestimmung auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers „ausgerichtet“ angesehen werden könnten. Das vorliegende Gericht weist jedoch darauf hin, dass die Vorinstanzen im vorliegenden Fall keine näheren Feststellungen dazu getroffen hätten, auf welche Weise der Reisevertrag zustande gekommen sei, welche Rolle die Website gespielt habe oder wie die Reederei Karl Schlüter und die vermittelnde Gesellschaft miteinander verbunden seien.

Unter diesen Umständen hat der Oberste Gerichtshof beschlossen, das Verfahren auszusetzen, und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Stellt eine „Frachtschiffsreise“ eine Pauschalreise im Sinne des Art. 15 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 dar?
2. Bei Bejahung von Frage 1: Reicht es für das „Ausrichten“ der Tätigkeit (auf den Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat,) im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 aus, dass eine Website eines Vermittlers im Internet abrufbar ist?

Rechtssache C-144/09 – Hotel Alpenhof GesmbH./Oliver Heller

Im Ausgangsverfahren dieser Rechtssache stehen sich das in Österreich gelegene Hotel Alpenhof und Herr Heller, ein Verbraucher mit Wohnsitz in Deutschland, gegenüber. Herr Heller wurde auf das Hotel über dessen Website aufmerksam und reservierte mehrere Zimmer für eine Woche um den 1. Januar 2008. Seine Buchung und deren Bestätigung erfolgten per E-Mail, da auf der Website des Hotels eine E-Mail-Adresse angegeben war. Herr Heller soll die Hotelleistungen bemängelt haben und trotz eines ihm vom Hotel Alpenhof angebotenen Nachlasses ohne Zahlung der Rechnung abgereist sein. Das Hotel Alpenhof verklagte ihn daraufhin vor einem österreichischen Gericht, dem Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau, auf Zahlung von etwa 5 000 Euro. Herr Heller erhob die Einrede der Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts. Er war der Auffassung, dass er in seiner Eigenschaft als Verbraucher gemäß Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung Nr. 44/2001 nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet er seinen Wohnsitz habe, also vor den deutschen Gerichten, verklagt werden könne.

Das Bezirksgericht Sankt Johann im Pongau wies mit Urteil vom 14. Juli 2008, ebenso wie anschließend im Berufungsverfahren das Landesgericht Salzburg mit Urteil vom 27. November 2008, die Klage mit der Begründung ab, die österreichischen Gerichte seien nicht zuständig. Beide Gerichte waren der Auffassung, dass der Begriff des „Ausrichtens“ einer Tätigkeit auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers sowohl den Betrieb einer interaktiven Website, auf der ein Vertrag mit dem Verbraucher online, also auf elektronischem Wege auf der Website des Gewerbetreibenden selbst, geschlossen werden könne, als auch den einer Website umfasse, die diese Möglichkeit nicht biete und nur Werbung enthalte. Auch im letztgenannten Fall sei die Tätigkeit auf den Verbraucher in anderen Mitgliedstaaten ausgerichtet, da Werbung im Internet grenzüberschreitend sei. Diese „Ausrichtung auf das Ausland“ könne nur durch eine ausdrückliche Erklärung zu Geschäftskontakten des Gewerbetreibenden mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten wohnhaft seien, ausgeschlossen werden. Die Tätigkeit sei auch dann auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet, wenn dieser von den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden über eine Website erfahre und die Buchung anschließend mittels der auf dieser Website angegebenen elektronischen Adresse, geografischen Adresse oder auch Telefonnummer erfolge.

Das Hotel Alpenhof legte Revision zum vorlegenden Gericht ein. Da sich der Oberste Gerichtshof nicht sicher war, ob der Gerichtshof auf die zweite Frage in der Rechtssache C-585/08 antworten würde, weil dies von der Antwort auf die erste in jener Rechtssache gestellte Frage abhing, hielt er es für angezeigt, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Reicht es für das „Ausrichten“ der Tätigkeit im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 aus, dass eine Website des Vertragspartners des Verbrauchers im Internet abrufbar ist?